



Nr. 47 vom 26.11.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.11.21	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Teilgebiet Windpark „In den Birken – Änderung 1“	506
24.11.21	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Orbis für das Jahr 2021	509
25.11.21	Bekanntmachung der 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 08.12.2021	511
25.11.21	Bekanntmachung der 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 09.12.2021	512

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
25.11.21	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden über die Absage der Jagdgenossenschaftsversammlung am 01.12.2021	513
26.11.21	Bekanntmachung über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen und Jakobsweiler am 07.12.2021	514
26.11.21	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern über die Freiwillige Erhebung der Haushalte für die Befragung zur Zeitverwendung 2022	515

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Inkrafttreten des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Teilgebiet Windpark „In den Birken – Änderung 1“

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Bebauungsplanes **Windpark „In den Birken – Änderung 1“**,
Ortsgemeinde Mörsfeld

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Mörsfeld am 03.11.2021 den Bebauungsplan **Windpark „In den Birken – Änderung 1“** als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die Kreisverwaltung.

2. **Satzung**

Der Ortsgemeinderat Mörsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 03.11.2021 den Bebauungsplan für das Teilgebiet Windpark **„In den Birken – Änderung 1“** als Satzung beschlossen. Der Änderungsplan 1 ersetzt den Bebauungsplan „In den Birken“ vollständig.

§ 1

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn. :

Teilbereich Nord: 552, 581, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 625/2, 626, 627, 629/1, 629/2, 630, 632 (z.T.), 633, 634 (z.T.), 641 (z.T.), 642 (z.T.), 643 (z.T.), 644 (z.T.), 645, 646, 647, 651, 654, 656

Teilbereich Süd: 717, 718, 2062, 2063, 2064/1, 2064/2, 2064/3, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2070/2, 2071, 2071/2, 2071/3, 2071/4, 2176/1, 2176/2, 2177

Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Mörsfeld.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom November 2021 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Mörsfeld, den 18.11.2021

gez. Volker

Ortsbürgermeister



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom November 2021 und

- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Mörsfeld, den 18.11.2021

gez. Volker

Ortsbürgermeister



Geltungsbereich (Ausschnitt Planurkunde):



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 26.11.2021

gez. Volker

Ortsbürgermeister



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 17.11.2021 - AZ.: 2/22 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	762.560 €	76.230 €	838.790 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	755.040 €	15.320 €	770.360 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	7.520 €	60.910 €	68.430 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	27.290 €	60.910 €	88.200 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	118.650 €	-118.650 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	118.650 €	-118.650 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-145.940 €	57.740 €	-88.200 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0 € nicht geändert**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **05.03.2020** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.664.534,91 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.664.224,35 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.792.474,34 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	1.812.754,34 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	1.881.184,34 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	1.886.404,34 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	1.895.314,34 €

Orbis, 24.11.2021

gez. Schmitt

(Schmitt)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan 2021 **liegt vom 29.11.2021 bis 08.12.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus.**

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

25.11.2021 Bgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 8. Dezember 2021, 19:00 Uhr

im Westflügel der Stadthalle an der Orangerie, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4 in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Prüfung des Jahresabschlusses 2019
	Öffentlicher Teil ab 20:30 Uhr
2.	Jahresabschluss 2019; Prüfung, Bekanntgabe und Beschlussempfehlung

(Groß)
Vorsitzender

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Bei der Sitzung findet die 3 G-Regel Anwendung: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Negativ Getestete. Entsprechend bitten wir, Nachweise beim Betreten bereitzuhalten.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

25.11.2021 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Donnerstag, 9. Dezember 2021, 19:00 Uhr

im Westflügel der Stadthalle an der Orangerie, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4 in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Prüfung des Jahresabschlusses 2019
	Öffentlicher Teil ab 20:30 Uhr
2.	Jahresabschluss 2019; Prüfung, Bekanntgabe und Beschlussempfehlung

(Groß)
Vorsitzender

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Bei der Sitzung findet die 3 G-Regel Anwendung: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Negativ Getestete. Entsprechend bitten wir, Nachweise beim Betreten bereitzuhalten.

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaftssitzungen der Jagdgenossenschaften Kirchheimbolanden am 01.12.2021 wird aufgrund der aktuellen Situation, betreffend den Regelungen zur Verhinderung der Ausbreitung der Corona Pandemie, kurzfristig vertragen.

Ersatzterminierungen werden zur gegebenen Zeit veröffentlicht.

Kirchheimbolanden, 25.11.2020gez.

(Wintermeyer)
Jagdvorsteher

**Versammlung der Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen,
Jakobsweiler**

Am **Dienstag, den 07. Dezember 2021**, findet um **20.00 Uhr** die Versammlung der Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler im Bürgertreff in Weitersweiler, Am Sportplatz statt.

Einlass ist bereits ab 19.45 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abrechnung und Verteilung der Jagdpachteinnahmen für das Jagdjahr 2020/2021
- Erteilung des Einvernehmens und der Entlastung
3. Neuwahl des Jagdvorstehers bis zum Ende der Amtszeit 31.03.2023
4. Neuwahl des Stellvertreters des 2. Beisitzers bis zum Ende der Amtszeit 31.03.2023
5. Sonstiges und Informationen

Wichtiger Hinweis:

Die Versammlung findet aufgrund der aktuellen Corona-Regelungen für alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ausschließlich unter **3G-Maßgaben** (genesen, geimpft oder getestet) statt. Personen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen ein Zertifikat über einen negativen PoC-Test, ausgestellt von einem offiziellen Testzentrum oder einen negativen PCR-Test vorzeigen, um zur Versammlung zugelassen zu werden. Der PoC-Test darf höchstens 24-Stunden, der PCR-Test höchstens 48-Stunden alt sein.

Da eine Kontrolle (Impf-/Genesen-/Testnachweis) vor dem Beginn der Versammlung durchgeführt wird, wird um ein frühzeitiges Erscheinen gebeten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

PRESSEDIENST

STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ

Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Ansprechpartner

Jürgen Hammerl
Pressereferent
Telefon 02603 71-3240
Telefax 02603 71-193240
pressestelle@statistik.rlp.de

Bad Ems, November 2021

Freiwillige Erhebung

Haushalte für Befragung zur Zeitverwendung 2022 gesucht

Im nächsten Jahr findet wieder die Zeitverwendungserhebung (ZVE) statt. Hierfür sucht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz noch Haushalte, die auf freiwilliger Basis Auskunft darüber geben, welchen Aktivitäten sie an drei festgelegten Tagen einer Woche im Jahr nachgegangen sind.

Die Erhebung soll unter anderem folgende Fragen beantworten: Wie viel Zeit bleibt den Menschen in Deutschland neben Arbeit, Schule oder Haushalt für Freundschaften und Familie? Wie viel Zeit verbringen Jung und Alt täglich mit Smartphone, Fernsehen und anderen Medien?

Das Statistische Landesamt benötigt Unterstützung von rund 520 Haushalten, um aussagekräftige und zuverlässige amtliche Daten über die Zeitverwendung der Bevölkerung bereitstellen zu können. Insbesondere Haushalte von Selbstständigen, Alleinerziehenden, Arbeitern sowie Nichterwerbstätigen (ohne Rentner/Pensionäre) werden noch gesucht. Als Dankeschön erhalten teilnehmende Haushalte eine Geldprämie von mindestens 35 Euro.

Eine App (Android/iOS) erleichtert die Teilnahme von unterwegs; der Tagesablauf kann hierüber ganz bequem dokumentiert werden. Alternativ ist auch eine Teilnahme in Papierform möglich.

Anmeldungen für die Teilnahme an der ZVE 2022 sind ab sofort möglich unter zve2022.de/teilnahme, per E-Mail unter haushaltserhebungen@statistik.rlp.de sowie telefonisch (auch für Rückfragen) unter 02603 71-2222 (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr).

